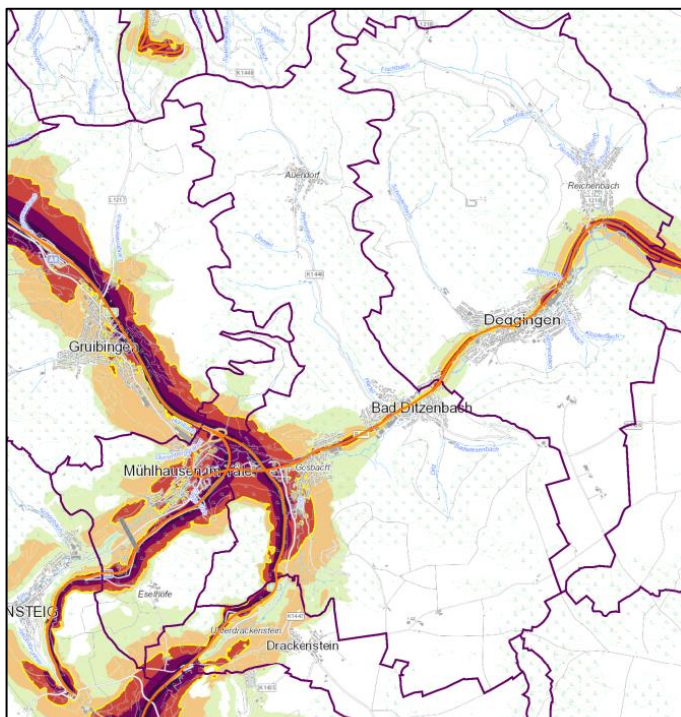


Entwurf

Bad Ditzingenbach



Lärmaktionsplan, Runde IV



Mai 2024

3860/1



INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTAKUSTIK

BÜRO STUTTGART

Forststraße 9

70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 250 876-0

Fax: 0711 / 250 876-99

Email: info@heine-jud.de

Messstelle nach §29 BImSchG

für Geräusche

BÜRO FREIBURG

Engelbergerstraße 19

79106 Freiburg i. Br.

Tel: 0761 / 154 290 0

Fax: 0761 / 154 290 99

BÜRO DORTMUND

Ruhrallee 9

44139 Dortmund

Tel: 0231 / 177 408 20

Fax: 0231 / 177 408 29



Lärmaktionsplan, Runde IV — Bad Ditzingen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Zuständige Behörde.....	4
1.2	Beschreibung der Kommune und der Hauptverkehrsstraßen	5
1.3	Rechtlicher Hintergrund	5
1.4	Geltende Lärmgrenzwerte	6
2	Bewertung der Ist-Situation	8
2.1	Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind	8
2.2	Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten	10
2.3	Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind	11
2.4	In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme	11
2.5	Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans.....	11
3	Maßnahmenplanung zur Lärminderung	12
3.1	Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen	14
3.2	Erwarteter Nutzen der Maßnahmen.....	15
3.3	Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm	15
3.4	Schutz ruhiger Gebiete	15
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit	16
4.1	Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung	16
4.2	Art der öffentlichen Mitwirkung	16
4.3	Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben	16
4.4	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit ...	16
5	Finanzielle Information zum Lärmaktionsplan	16
6	Evaluation des Aktionsplans	17
6.1	Überprüfung der Umsetzung.....	17
6.2	Überprüfung der Wirksamkeit	17
7	Anhang	18



Entwurf



Lärmaktionsplan, Runde IV — Bad Ditzingen

Projektleitung:

Bad Ditzingen
Hauptstraße 40
73342 Bad Ditzingen

Herbert Juhn, Bürgermeister
Silvia Oettinger, Bau- und Ordnungsamtsleiterin

Bearbeitung:

Heine + Jud
Ingenieurbüro für Umweltakustik
Stuttgart – Freiburg – Dortmund

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Heine
Dipl.-Geoök. Sebastian Gerner M.Eng



Lärmaktionsplan, Runde IV — Bad Ditzgenbach

1 Allgemeines

Lärm ist unerwünschter, störender oder belästigender Schall und ist eine der größten von Menschen verursachten Umweltbeeinträchtigungen. Bereits vielfach wurde in umfangreichen Studien die gesundheitsschädliche Wirkung von Lärm bestätigt. „Bereits bei einer mittleren ganztägigen Lärmbelastung von 59 dB(A) besteht ein Risiko von über 5 %, an einer ischämischen Herzkrankheit aufgrund von Straßenverkehrslärm zu erkranken.“¹

Nach Angaben des Umweltbundesamtes ist der Straßenverkehr dabei weiterhin die dominierende Lärmquelle in Deutschland. Etwas drei Viertel der Bevölkerung fühlt sich durch Straßenverkehrslärm gestört oder belästigt.

Auf der Grundlage der europäischen Umgebungslärmrichtlinie sollen genau dieser Belastung durch Verkehrslärm entgegengewirkt und somit gesundheitliche Folgen vermindert werden. Dies geschieht über die Identifizierung von Bereichen mit hohen Lärmbetroffenheiten im Rahmen der Lärmkartierung und der Erstellung eines Maßnahmenkonzepts in Lärmaktionsplänen.

1.1 Zuständige Behörde

Für die Aufstellung und Fortschreibung von Lärmaktionsplänen ist in Baden-Württemberg die jeweils betroffene Kommune zuständige Behörde:

Gemeinde Bad Ditzgenbach
Hauptstraße 40
73342 Bad Ditzgenbach
www.badditzenbach.de

Zur Kontaktaufnahme bezüglich des Lärmaktionsplans dient die E-Mail-Adresse info@badditzenbach.de.

Der Aktionsplan wird zwar durch die Kommune aufgestellt, die Zuständigkeit zur Umsetzung der im Aktionsplan genannten Maßnahmen, ist jedoch nicht explizit geregelt. Maßnahmen können nur in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Baulastträger des Verkehrswegs oder ggf. der Verkehrsbehörde realisiert werden. Eine Beteiligung der zuständigen Träger öffentlicher Belange ist demnach ein wichtiger Bestandteil der Aufstellung eines Lärmaktionsplans.

¹ Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen; Methoden zur Abschätzung von Lärminderungspotentialen; Herausgeber: Umweltbundesamt; Stand: Juli 2023.



Lärmaktionsplan, Runde IV — Bad Ditzgenbach

1.2 Beschreibung der Kommune und der Hauptverkehrsstraßen

Bad Ditzgenbach mit derzeit rund 3.900 Einwohnern liegt im oberen Filstal im Norden der Schwäbischen Alb und gehört zum Landkreis Göppingen. Die Gemeinde setzt sich aus den beiden Ortsteilen Gosbach und Auendorf sowie dem Kernort zusammen. Durch den Kernort verlaufen mit der Bundesstraße B 466 und der BAB 8 zwei klassifizierte Straßen, die oberhalb der Schwellenwerte der Lärmkartierung von 3.000.000 Kfz pro Jahr bzw. 8.200 Kfz pro Tag liegen. Aufgrund dessen wurde durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) eine Lärmkartierung vorgenommen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 wurde die Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG)¹ in deutsches Recht umgesetzt. Die Lärmminierungsplanung - unter der sowohl die Lärmkartierung als auch die Lärmaktionsplanung begrifflich gefasst sind - wurde als sechster Teil mit den §§ 47a - f im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verankert.

Ziele dieser Regelungen sind die Lärmbelastung zu senken und ruhige Gebiete vor einer künftigen Verlärmung zu schützen. Hierfür werden die Lärmsituation nach einheitlichen Methoden in Lärmkarten erfasst und nachfolgend in Lärmaktionsplänen eine Bewertung vorgenommen, Minderungsmaßnahmen geplant sowie Festlegungen in Bezug auf ruhige Gebiete getroffen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Aufstellung eines Lärmaktionsplans.

Die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV)², die zuletzt im Mai 2021 geändert wurde, stellt in Verbindung mit den Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm die methodische Grundlage für die Lärmkartierung dar. Für den hier maßgebenden Straßenverkehrslärm erfolgt die Berechnung ge-

¹ Europäisches Parlament & Rat der europäischen Union (2005): Richtlinie 2005/88/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen. Straßburg.

² Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1251) geändert worden ist. 34. BImSchV - Verordnung über die Lärmkartierung.



Lärmaktionsplan, Runde IV — Bad Ditzgenbach

mäß der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) – BUB¹.

Die nach § 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderliche strategische Lärmkartierung einschließlich der Betroffenheitsanalyse für Straßen mit mehr als 3.000.000 Kfz/a (8.200 Kfz/24h) in der vierten Runde wurde für das Land Baden-Württemberg von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) durchgeführt.

Ebenfalls zu kartieren waren Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen/a. Diese Kartierung wird vom Eisenbahnbundesamt durchgeführt.

Auf Basis der Lärmkartierung sind nach § 47d BImSchG Aktionspläne zu erstellen, in denen Lärmprobleme zu untersuchen sind, die durch die Lärmquellen oberhalb der genannten Schwellenwerte der Verkehrsbelastung verursacht werden. Die Kommunen sind dabei nur für die Lärmeinwirkungen des Straßenverkehrslärms zuständig, während das Eisenbahn-Bundesamt Lärmaktionspläne für den Schienenverkehrslärm erstellt.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Zur Bewertung der Lärmsituation im Rahmen der Erstellung von Lärmkarten oder Aktionsplänen nach Umgebungslärmrichtlinie wurden Verfahren eingeführt, die sich von den in Deutschland weiterhin gültigen Verordnungen, Richtlinien und Normen unterscheiden. Die für Lärmaktionspläne ermittelten Immissionen sind entsprechend auch nicht unmittelbar mit Orientierungs-, Richt- oder Grenzwerten deutscher Regelwerke zu vergleichen. Die in Deutschland gültigen Regelwerke stellen letztlich die Beurteilungsgrundlage für eine spätere Umsetzung von Einzelmaßnahmen dar.

Für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen gilt, dass grundsätzlich für alle Bereiche, die in den Lärmkarten erfasst werden, auch Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Je höher die Belastung und die Betroffenheit der Einwohner, umso eher ist auch ein umfangreicher Aktionsplan aufzustellen. Im Kooperationserlass des Landes sind hierfür Werte von 65 dB(A) beim L_{DEN} (24-Stunden-Pegel mit Zuschlägen für die Abend- und Nachtzeit) bzw. 55 dB(A) bei L_{Night} (Mittelungspegel für den Zeitraum 22-6 Uhr) genannt, die aber keine Grenzwerte darstellen. Letztlich ist immer im Einzelfall zu entscheiden, welche Verfahrensart sinnvoll ist.

¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe). (BUB).



Lärmaktionsplan, Runde IV — Bad Ditzgenbach

Für die Maßnahmenumsetzung beim Straßenverkehr sind vor allem Regelungen hinsichtlich einer Lärmsanierung und zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen relevant.

Als Lärmsanierung werden Schutzmaßnahmen an bestehenden Verkehrswegen bezeichnet. „Sie wird als freiwillige Leistung nach haushaltsrechtlichen Regelungen gewährt“¹. Auf Lärmsanierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

Lärmsanierungsmaßnahmen werden in der Regel nur an Gebäuden durchgeführt, die vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (01.04.1974) errichtet wurden oder die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, der vor diesem Zeitpunkt rechtskräftig wurde.

Die Voraussetzungen für Lärmsanierungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen sind in den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“² geregelt.

Die Immissionsgrenzwerte für Lärmsanierungsmaßnahmen werden über eine Regelung im Bundeshaushalt vorgegeben. Die Immissionsgrenzwerte für die Umgebung von Straßen liegen beispielsweise für Wohngebiete bei 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts und in Mischgebieten bei 66 dB(A) tags sowie 56 dB(A) nachts. Im Vergleich zur letzten Runde der Lärmaktionsplanung liegen diese Werte um 3 dB(A) unter den damals geltenden Werten. Somit sind inzwischen – bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen – eher Maßnahmen der Lärmsanierung realisierbar.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor dem Lärm sind z.B. Maßnahmen zur Verkehrslenkung (Wegweisung, Einrichten von Einbahnstraßen etc.), Lichtzeichenregelungen (Grüne Welle, Nachtabschaltung etc.), Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsverbote (Lkw-Fahrverbote, Beschränkung auf Anlieger etc.).

Für solche Maßnahmen bestehen keine allgemeingültigen Grenzwerte. Als untere Schwelle werden i. d. R. die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (z. B. für Wohngebiete 59 dB(A) tags, 49 dB(A) nachts, für Mischgebiete 64 dB(A) tags, 54 dB(A) nachts) herangezogen. Je höher die Belastung ist, umso eher sind auch verkehrsbeschränkende Maßnahmen vorzusehen, wobei immer im Einzelfall auch potenzielle negative Wirkungen einer Maßnahme zu bewerten sind, die durch ungewollte Verkehrsverlagerungen in andere schutzbedürftige Bereiche oder einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Funktion eines Verkehrsweges entstehen können.

¹ Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (2011) - 7 A 11.10.

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97.



2 Bewertung der Ist-Situation

Zur Bewertung der aktuellen Lärmbelastung dient insbesondere die aktuelle Stufe der Lärmkartierung. Diese basiert auf den regelmäßigen Verkehrszählungen auf Hauptverkehrsstraßen sowie den örtlichen Randbedingungen (z. B. Geländeverlauf, Fahrbahnbelag, Geschwindigkeit, Lärmschutzanlagen, Bebauung).

Die Ergebnisse der landesweiten Lärmkartierung 2022¹ liegen als Isophonenpläne vor, die Bereiche gleicher Immissionspegel farblich abgestuft darstellen. Dabei werden in 5 dB(A)-Schritten Klassen gebildet. Aus den Plänen ist somit die Ausbreitung des Schalls vom Verkehrsweg in die Umgebung unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen Situation abzulesen. Bei dichter Bebauung wird der Schall stärker abgeschirmt als bei einer freien Schallausbreitung. Die Lärmkarten des Straßenverkehrslärms sind für den Zeitbereich L_{DEN} (gemittelter 24h-Wert) in Anlage A1 und für den Nachtzeitraum L_{NIGHT} (22-6 Uhr) in Anlage A2 zusammengestellt.

Die neuen, in der Europäischen Union vereinheitlichten Berechnungsmethoden für die Lärmkartierung führen bei gleichen Eingangsdaten wie Verkehrsmenge, Geschwindigkeit oder baulich-räumlichen Bedingungen zu teilweise deutlich anderen Berechnungsergebnissen als die bisherigen Berechnungsverfahren. Die Ergebnisse der aktuell vorliegenden Lärmkartierung nach BUB sind daher nicht unmittelbar mit Lärmkarten aus früheren Kartierungsrunden oder mit Berechnungsergebnissen aus den nationalen Berechnungsvorschriften vergleichbar. Auf einen direkten Vergleich der Lärmkarten wird daher verzichtet.

2.1 Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Anhand der „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ (BEB)² werden aufbauend auf den Lärmkarten die durch Lärm betroffenen Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der von Lärm betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammengestellt. Dies erfolgt ebenfalls im Rahmen der landesweiten Lärmkartierung durch die LUBW.

Auch hierbei haben sich in der aktuellen Runde der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung deutliche Veränderungen ergeben. Die Ermittlung der Belastetenzahlen erfolgt aus einer Überlagerung aus statistischen Eingangsdaten (z. B. Einwohner/innen in einem von Lärmimmissionen betroffenen Baublock)

¹ Lärmkartierung Baden-Württemberg 2022 gemäß BImSchG, sechster Teil / Richtlinie 2002/49/EG; Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

² Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm. (BEB).



Entwurf



Lärmaktionsplan, Runde IV — Bad Ditzingen

und rechnerischen Annahmen zu deren räumlicher Verteilung im Baublock und zum Maß der Betroffenheit durch Lärmbelastungen. Einen weiteren Einfluss auf die Belastetenzahlen haben die überarbeiteten Grenzen der Pegelklassen, die aufgrund der Rundungsregeln in der aktuellen Runde zu einer Verschiebung der Klassengrenzen um 0,5 dB(A) führen. Änderungen des Kartierungsumfangs, des Verkehrsaufkommens, der Einwohnerzahlen, der Bebauungsstruktur etc. können ebenfalls zu veränderten Kartierungsergebnissen beitragen.

Im Ergebnis werden beim neuen Berechnungsverfahren deutlich mehr belastete Menschen in den zu kartierenden Pegelklassen ausgewiesen, ohne dass der Lärm tatsächlich zugenommen hat.

Die auf Basis der aktuellen Methodik ermittelten Zahlen der in den einzelnen Lärmpegelbereichen betroffenen Flächen, Gebäudeeinheiten und Einwohnerinnen und Einwohnern sind in den folgenden Tabellen zusammengestellt.

Tabelle 1 – Anzahl belasteter Einwohner der Lärmkartierungen 2017 und 2022

Jahr	Lärmbelastete Einwohner									
	LDEN* in dB(A)					L _{Night} ** in dB(A)				
	≥55–59	≥60–65	≥65–70	≥70–75	≥75	≥50–55	≥55–60	≥60–65	≥65–70	≥70
2017	496	174	24	1	0	356	77	5	0	0
2022	684	704	378	35	0	704	659	122	1	0

* LDEN gemittelter 24h-Wert mit Zuschlägen für die Abend- und Nachtzeit ** L_{Night} 22 – 6 Uhr

Tabelle 2 – Belastete Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser und Flächen; in Klammern: Lärmkartierung 2017

Pegelbereich [dB(A)]	Belastete Wohnungen [Anzahl]	Belastete Schulen [Anzahl]	Belastete Krankenhäuser [Anzahl]	Belastete Flächen [km ²]
L _{den} > 55	858 (303)	1 (0)	0 (1)	4,0 (2,4)
L _{den} > 65	196 (11)	0 (0)	0 (0)	1,5 (0,7)
L _{den} > 75	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0,2 (0,1)



Lärmaktionsplan, Runde IV — Bad Ditzgenbach

Der Umfang der kartierten Straßen hat sich nicht verändert.

Die der Lärmkartierung zugrunde liegenden Verkehrsbelastungen der kartierten Hauptverkehrsstraßen haben seit der letzten Runde nur geringe Änderungen erfahren.

Tabelle 3 – Verkehrsstärken der Hauptverkehrsstraßen der Kartierungen 2017 und 2022

Jahr	Verkehrsmenge (DTV)	Schwerverkehr	Lkw-Anteil		
			Tag 6 – 18 Uhr	Abend 18 – 22 Uhr	Nacht 22 – 6 Uhr
			Kfz/24 h		
BAB 8					
2017	33.997	*	14,4	11,3	30,9
2022	34.944	6.370	16,6	13,6	37,4
B 466 ¹					
2017	11.119		5	2	6,2
2022	11.486	561	5,3	2,5	6,2

Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten der kartierten Straßenabschnitte sind unverändert. Neue Lärmschutzanlagen wurden im Umfeld der kartierten Hauptverkehrsstraßen nicht errichtet. Wesentliche Siedlungsentwicklungen mit maßgebendem Einfluss auf die Anzahl der betroffenen Einwohner sind nicht vorhanden.

Daher lässt sich die Zunahme der Betroffenen (überwiegend) auf den oben beschriebenen Wechsel der Ermittlungsmethodik zurückführen.

2.2 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten

Insgesamt ergeben sich damit folgende Betroffenzahlen, in den bei der Lärmkartierung berücksichtigten Lärmbelastungen für das im Lärmaktionsplan erfasste Gebiet:

¹ Auf Höhe Bad Ditzgenbach.



Lärmaktionsplan, Runde IV — Bad Ditzgenbach

Im Tagzeitraum sind 1.801 Personen Pegelwerten über 55 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt. In der Nacht liegt die Zahl der Betroffenen über 50 dB(A) L_{Night} bei 1.486 Personen.

2.3 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Die Ermittlung der betroffenen Personen¹ erfolgt auf der Basis des Anhangs III der Umgebungslärmrichtlinie² entsprechend der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen. In Tabelle 4 sind die Betroffenzahlen mit gesundheitlichen Auswirkungen aufgeführt.

Tabelle 4 – Gesundheitsschädliche Auswirkungen durch Straßenlärm

Gesundheitsschädliche Auswirkungen	Anzahl Betroffener
starke Belästigungen durch Straßenverkehr	306
lärmbedingte Schlafstörungen	94
ischämische Herzkrankheit	1

2.4 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme

Im Gemeindegebiet von Bad Ditzgenbach liegen an der Bundesstraße B 466 entlang des Kernortes und des Ortsteils Gosbach hohe Lärmeinwirkungen vor. Durch die Bundesautobahn A 8 ist im Bereich des Ortsteils Gosbach mit hohen Lärmbetroffenheiten zu rechnen.

2.5 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

Ziel von Maßnahmen ist eine wirksame Minderung der Lärmbelastung insbesondere für Lärmschwerpunkte bei einem möglichst effizienten Mitteleinsatz und die Vermeidung unerwünschter Folgen von Maßnahmen. Zur Priorisierung von Maßnahmen dienen somit zunächst erkannte Lärmschwerpunkte und im zweiten Schritt das Kosten-Nutzen-Verhältnis, wenn verschiedene Maßnahmen für denselben Bereich bestehen.

¹ Betroffenzahlen aus der Belastungsstatistik 2022; Herausgeber: LUBW Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg, Referat 34; Stand: 11.10.2023.

² Europäisches Parlament & Rat der europäischen Union (2002): Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.



Lärmaktionsplan, Runde IV — Bad Ditzgenbach

3 Maßnahmenplanung zur Lärminderung

Zur Maßnahmenplanung im Zuge der Fortschreibung eines Lärmaktionsplans dient u. a. der Blick auf bereits durchgeführte Maßnahmen sowie auf Maßnahmen, die im bestehenden Lärmaktionsplan festgelegt wurden. Zudem ist zu prüfen, ob sich aus den oben beschriebenen Ergebnissen der aktuellen Runde der Lärmkartierung bzw. aus Änderungen der örtlichen Situation ein neuer Handlungsbedarf zeigt.

Hinsichtlich der festgelegten Maßnahmen aus dem bestehenden Lärmaktionsplan¹ wird der Umgang im Zuge der Fortschreibung in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 5 – Maßnahmen bestehender LAP, Stand der Umsetzung und Umgang in der Fortschreibung

Nr.	Maßnahme	zuständig	Stand/Umgang
1	<p>Lärmschutzwälle und –wände</p> <ul style="list-style-type: none">• Bad Ditzgenbach Gebiet Klingenbrunnen nördlich der B 466, Länge 325 m• Bad Ditzgenbach, Gebiet Kureinrichtungen (Bereich Helfenstein- und Badstraße), nördlich der B 466, Länge: 425 m• Bad Ditzgenbach und Gosbach entlang B 466 und einige private Lärmschutzwände• Gosbach entlang B 466 (Bahnhofstraße) Lärmschutzwand, Länge: 50 m und Lärmschutzwand, Länge: 105 m• Gosbach östlich entlang K 1447 nach Drackenstein, Länge: 350 m	Gemeinde/Privat	bis 2004 stetig, private Lärmschutzwände vereinzelt
2	Geschwindigkeitsbeschränkungen innerörtlich flächendeckend Tempo 30	Gemeinde	1992
3	Straßenraumgestaltung, 3 verkehrsberuhigte Zonen in Bad Ditzgenbach und Gosbach	Gemeinde	1995/1998

¹ Lärmaktionsplan Fortschreibung, Berichterstattung der Gemeinde Bad Ditzgenbach, vom 28.07.2022.



Entwurf



Lärmaktionsplan, Runde IV — Bad Ditzingen

4	Mobile Geschwindigkeitsmessgeräte, stationäre Blitzanlage B 466 Gosbach und K 1436 Bad Ditzingen, Einsatz einer mobilen Blitzanlage durch Landkreis	Gemeinde/Landkreis	stetig
5	Umleitung LKW-Verkehr /Streckenbeschränkungen; Sperrung der K 1447 von Gosbach nach Drackenstein und der K 1436 von Bad Ditzingen nach Aufhausen für LKW > 12 t	Gemeinde/Landkreis	2013
6	Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs/ allgemeine Maßnahmen Bad Ditzingen, Gosbach, Auen- dorf durchgehender Radweg, Ausbau des Radwegenetzes Ko- ordination Landkreis Göppingen	Gemeinde/Landkreis	stetig
7	Schließung von Baulücken; Zu- letzt entlang der B 466 Gosbach „Am Bahndamm“ und Bad Dit- zingen „Klingenbrunnen“	Gemeinde/Landkreis	stetig
8	Ausbau des ÖPNV-Angebots	Landkreis	stetig
9	Passive Maßnahmen durch Haus- und Grundstückseigentümer	privat	stetig



Lärmaktionsplan, Runde IV — Bad Ditzgenbach

3.1 Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen

Auf den zuvor genannten Grundlagen aufbauend werden hier nachfolgend die Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen zusammengestellt. Dabei werden jeweils auch Maßnahmen genannt, die bereits vorhanden sind, was auch Maßnahmen in Umsetzung und in Vorbereitung befindliche Maßnahmen umfasst. Auf die Nennung länger zurückliegender Maßnahmen (vor der Aufstellung des bestehenden Lärmaktionsplans) sowie von Maßnahmen ohne kommunalen Bezug (z. B. fahrzeugseitige Minderungen wie Reifen, Motoren etc.) wird jeweils verzichtet.

Als geplant gelten Maßnahmen, die in den nächsten fünf Jahren umgesetzt werden sollen.

Tabelle 6 – Maßnahmenübersicht

Nr.	Maßnahme	zuständig	vorhanden/geplant
1	Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zwischen 22 und 6 Uhr auf der gesamten Länge der Ortsdurchfahrten im Bereich der Wohnbebauung von Gosbach und Bad Ditzgenbach sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h auf der gesamten Länge der B 466 zwischen Gosbach und Bad Ditzgenbach	RP Stuttgart	wird weiterverfolgt
2	Stetige Fahrbahnsanierungen und Reduzierungen des Querschnitts	Straßenbau- lastträger	wird weiterverfolgt
3	Lärmsanierung in Form eines lärmoptimierten Asphalts auf der gesamten Länge der Ortsdurchfahrten (im Zuge einer Erhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahme). Teilsanierung der B 466 Teilstrecke Gosbach und Bad Ditzgenbach in 2022/2023 seitens des RP Stuttgart erfolgt; lärmoptimierter Asphalt wurde eingebaut.	RP Stuttgart	wird weiterverfolgt / teilweise umgesetzt
4	Lärmschutzwand und Sanierung der Fahrbahn in Form eines lärmoptimierten Asphalts auf der BAB 8 im Zuge einer Erhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahme im Bereich der Wohnbebauung von Gosbach.	Autobahn GmbH	wird weiterverfolgt
5	Stetiger Ausbau des Radwegenetzes (wie z.B. Umsetzung der Anbindung des Gewerbegebiets „Im Brühl“ in Gosbach usw.), Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen des	Gemeinde/ Landkreis	wird weiterverfolgt



Lärmaktionsplan, Runde IV — Bad Ditzgenbach

	Radverkehrskonzeptes, attraktive Fußgängerwege		
6	Lärmsanierung mit passiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern	privat	wird weiterverfolgt

3.2 Erwarteter Nutzen der Maßnahmen

Durch den Austausch des Fahrbahnbelags wird und wurde eine spürbare Minderung der Schallimmissionen erzielt. Anhand der Korrekturwerte der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-19 ist eine Minderung im Vergleich zum Referenzbelag von bis zu 3 dB(A) zu erwarten.

Die Verringerung der Geschwindigkeit zwischen dem Kernort und Gosbach würde neben der Abnahme der Schallpegel zu einer Verminderung der subjektiven Störwirkung des Straßenverkehrs aufgrund der Verstärkung des Verkehrs (abgeschwächte Beschleunigungs- und Bremsgeräusche) führen.

Durch die Herabsetzung der erlaubten Geschwindigkeit (30 km/h) auf den beiden Ortsdurchfahrten (Kernort und Gosbach) im Nachtzeitraum können aus schalltechnischer Sicht gesündere Wohnverhältnisse für die betroffenen Anwohner geschaffen werden.

3.3 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm

Als langfristige Strategien gelten Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen. Dies kann eine Einzelmaßnahme betreffen, die erst danach realisiert werden kann oder auch gesamtstädtische Planwerke umfassen, die über längere Zeiträume angelegt sind, wie z. B. in der Bauleitplanung oder Verkehrsplanung. Im Einzelnen umfasst die Fortschreibung des Lärmaktionsplans folgende langfristige Strategien:

Tabelle 7 – Langfristige Strategien

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit
1	Lärminderung in der Stadtplanung; weiterer Ausbau des ÖPNV-Angebots	Gemeinde
2	Förderung der E-Mobilität; Errichtung von Ladestationen für E-Mobilität	Gemeinde

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Geeignete Gebiete sol-



Lärmaktionsplan, Runde IV — Bad Ditzgenbach

len im Rahmen der Lärmaktionsplanung identifiziert und als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festgeschrieben werden. Die Festlegung ruhiger Gebiete liegt im Ermessen der Gemeinden.

Als ruhige Gebiete kommen grundsätzlich zunächst Gebiete in Frage, die keinen relevanten anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dabei sind nicht alle lärmarmen Bereiche gleich geeignet, sondern vor allem solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen also ein Erholungsraum vor dem technisch verursachten Lärm bieten.

Durch die geografische Lage von Bad Ditzgenbach bestehen in ausreichendem Maß ruhige Erholungsbereiche, deren Fortbestand auch ohne Festlegung im Lärmaktionsplan gesichert ist. Eine Aufnahme konkreter Bereiche in den Lärmaktionsplan und auch weitergehende Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Daten der Öffentlichkeitsbeteiligung werden nach der Durchführung eingetragen.

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die Daten der Öffentlichkeitsbeteiligung werden nach der Durchführung eingetragen.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Die Art der Interessenträger, die an öffentlichen Konsultationen teilgenommen haben, werden nach der Durchführung eingetragen.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angaben zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit werden nach der Durchführung ergänzt.

5 Finanzielle Information zum Lärmaktionsplan

Finanzielle Angaben zu Kosten der Aufstellung des Lärmaktionsplans und insbesondere zum Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen stellen eine freiwillige Angabe dar. Im vorliegenden Fall wird bewusst auf eine Zahlenangabe verzichtet, da sich die Kosten der Einzelmaßnahmen derzeit nicht verlässlich



Lärmaktionsplan, Runde IV — Bad Ditzingen

beifizern lassen und der Nutzen ohne rechnerischen Nachweis der Pegelmin-
derungen nicht quantifiziert werden kann.

6 Evaluation des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Spezifische Regelungen zur Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Nach Aufstellung des Lärmaktionsplans wird die Gemeinde Bad Ditzingen die in ihrer Verantwortung liegenden Maßnahmen angehen. Die Umsetzung wird im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplans überprüft.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Hierzu gelten sinngemäß die Ausführungen in Abschnitt 6.1. Hierbei bestehen durch die Ergebnisse der Lärmkartierung auch quantifizierte Grundlagen.



Entwurf



Lärmaktionsplan, Runde IV — Bad Ditzgenbach

7 Anhang

Lärmkartierung

Straßenverkehrslärm Kartierung 2022 der LUBW – L_{DEN}	Anlage A1
Straßenverkehrslärm Kartierung 2022 der LUBW – L_{Night}	Anlage A2

Verfahrensdaten

<u>06.06.2024</u>	Gemeinderatsbeschluss des Entwurfes und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
<u>24.06. – 26.07.2024</u>	Offenlage und Beteiligung der TÖBs
<u>YY.XX.2024</u>	Gemeinderatsbeschluss über die Fortschreibung des Lärmaktionsplans in der vorstehenden Fassung
<u>YY.XX.2024</u>	Öffentliche Bekanntmachung der Fortschreibung des Lärmaktionsplans 2024

Bad Ditzgenbach, den xx.yy.2024

Herbert Juhn, Bürgermeister